

Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium
Translational Medicine
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 24. Mai 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2018-36)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums.....	3
§ 3 Zertifikat, Datenabschrift.....	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden.....	3
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium.....	
§ 6 Studienbeginn.....	4
§ 7 Modularisierung.....	4
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	5
§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums.....	5
§ 10 Lehrformen.....	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen.....	6
§ 12 Studienleitung.....	6
§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung.....	7
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.....	7
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen.....	7
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	8
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen.....	9
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen.....	9
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen.....	9

§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.....	9
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 23 Bewertung von Prüfungen	11
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	11
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	12
3. Teil: Beendigung des Studiums.....	12
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums	12
§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote	12
§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift	13
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums	28
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	14
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	14
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	
§ 32 Inkrafttreten	15

Anlage 1: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Translational Medicine, wenn der oder die Studierende zeitgleich im Humanmedizin- bzw. Zahnmedizinstudium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist.

(2) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. ²Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg bietet als Ergänzung des Studiums der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin das Zusatzstudium „Translational Medicine“ an. ²Das Studium wird überwiegend forschungsorientiert durchgeführt und vertieft das Verständnis der einzelnen Phasen der Translation von den naturwissenschaftlichen Grundlagen über präklinische Forschung und klinischen Studien bis hin zur Implementierung neuer Erkenntnisse in der medizinischen Versorgung. ³Das Zusatzstudium richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin, die hiermit Qualifikationen für Führungspositionen in der akademischen Medizin, aber auch der Wirtschaft erlangen.

(2) ¹Die Qualifikationsziele umfassen:

1. ein vertieftes Verständnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und ihrer Anwendung auf die einzelnen Disziplinen der theoretischen Medizin,
2. Einblick in die Methoden und Vorgehensweisen der experimentellen biomedizinischen Forschung,
3. grundlegende Kenntnisse der klinischen und epidemiologischen Forschung,
4. methodische Grundlagen der Planung und Durchführung patientenorientierter Projekte,
5. vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse klinischer und epidemiologischer Daten,
6. Überblick über aktuelle Fragestellungen und Konzepte im Bereich Translational Medicine, die anhand einzelner Beispiele praktisch und theoretisch vertieft werden sowie
7. Erfahrung in der kritischen Analyse wissenschaftlicher Publikationen.

²Profilbildend ist eine intensive Betreuung der Studierenden, die sie in aktuelle Forschungsgebiete führt.

§ 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Medizinische Fakultät nach Vorliegen aller Modulleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung das Zertifikat über das Zusatzstudium „Translational Medicine“.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen dieses Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und die nicht bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) ¹Bei speziellen Fragen, die das Zusatzstudium Translational Medicine betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater oder die zuständige Fachstudienberaterin des Zusatzstudiums Translational Medicine. ²Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Translational Medicine durch. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern und -anfängerinnen des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(5) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer und der jeweiligen Module kann die JMU ein elektronisches System einsetzen. ²Die Studierenden haben in diesem Fall die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium, Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Qualifikation für das Zusatzstudium „Translational Medicine“ ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Zusatzstudiums,
2. die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte – ÄApprO - in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO -vom 26.01 1955 (BGBl I 1955, 37) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser,
3. die Vorlage von jeweils überdurchschnittlichen Leistungsnachweisen (mindestens die Note „gut“) in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Biologie für Mediziner),
4. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise sowie
5. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Anlage EFV.

(2) Die Teilnahme am Zusatzstudium setzt eine gesonderte Einschreibung neben der bereits bestehenden Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin voraus.

(3) ¹Der Zusatzstudium endet mit dem Erwerb des Zertifikats nach § 28, der fehlenden Rückmeldung des oder der Studierenden, oder sobald der oder die Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 eingeschrieben ist.

§ 6 Studienbeginn

Der Beginn des Zusatzstudiums „Translational Medicine“ ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

§ 7 Modularisierung

¹Das Zusatzstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 10 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind. ²Das Zusatzstudium wird mit der Erteilung des Zertifikates über das Zusatzstudium „Translational Medicine“ abgeschlossen.

(3) Das Zusatzstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und in zwei Wahlpflichtbereiche

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	25	
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10	
<i>gesamt</i>	60	

(4) ¹Im Pflichtbereich sind zwei Vorlesungsmodule zur experimentellen Medizin und zur klinischen Forschung und Epidemiologie zu absolvieren. ²Darüber hinaus sind zwei Praktikumsmodule vorgesehen, innerhalb derer den Studierenden aktuelle experimentelle Methoden vermittelt werden, bzw. alternativ eine Mitarbeit in klinischen Studien vorgesehen ist.

(5) In den beiden Wahlpflichtbereichen werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a) Im Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine sollen fünf Schwerpunktthemen des Zusatzstudiums im Rahmen von Modulen (zugeordnete Lehrveranstaltungen in der Regel Vorlesungen und Seminare) mit je 5 ECTS-Punkten vertieft werden. Hierbei sollen die Studierenden lernen, sich aktuelle Fragestellungen der biomedizinischen und klinischen Forschung zu erarbeiten und die theoretischen Konzepte zu durchdringen.
- b) Im Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung erlangen Studierende grundlegende Kompetenzen für die Umsetzung experimenteller und klinischer Konzepte und die Diskussion und Präsentation eigener Daten in unterschiedlichen Formaten.

(6) Die Module sind in der Anlage 1 - Studienfachbeschreibung (SFB) mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt.

(7) ¹Die in den Abs. 3, 4 und 5 sowie in der Anlage 1 - Studienfachbeschreibung aufgeführten Module in den Wahlpflichtbereichen sind hierbei nicht abschließend. ²Die Studienleitung kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung weitere von der Medizinischen Fakultät angebotene Module zulassen.

(8) ¹Für das Zusatzstudium „Translational Medicine“ wird von der Studienleitung ein Studienverlaufsplan beschlossen, der eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums gibt. ²Er wird in ortsüblicher Weise vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gegeben.

§ 10 Lehrformen

¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen. ³Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Zusatzstudiums können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einzuhalten.

(2) ¹Die 60 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (des Zusatzstudiums) erworben werden. ²Hat der oder die Studierende aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die 60 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt der Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat oder die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 60 ECTS-Punkte erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt der Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Studienleitung

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird eine Studienleitung gewählt. ²Diese hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Die Studienleitung besteht aus vier Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. ⁴Sie werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der im Zusatzstudium tätigen Professoren und Professorinnen gewählt. ⁵Zum Mitglied der Studienleitung kann nur gewählt werden, wer zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁷Die Wiederwahl ist möglich. ⁸Die Mitglieder der Studienleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ¹⁰Die Professoren oder Professorinnen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird vom Fakultätsrat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Die Studienleitung hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin (Bereich Medizin) und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat sie mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; die Studienleitung macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Die Studienleitung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft sie alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der

JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit der Studienleitung und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(5) Die Studienleitung gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(6) Die Mitglieder der Studienleitung haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung

¹Der oder die Vorsitzende der Studienleitung führt die laufenden Geschäfte. ²Hinsichtlich des Beschlussverfahrens innerhalb der Studienleitung sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 5 ist zu beachten. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, von dem oder der Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer oder Prüferinnen ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch die Studienleitung im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Studienleitung (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Be-

wertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU bei der zuständigen Studienleitung gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1+3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Im Regelfall wird für jeweils vollständige 10 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen.

(7) Im Zertifikat nach § 28 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. Die Festlegung erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der

Studienleitung mitgeteilt werden. ³Der oder die Vorsitzende der Studienleitung kann von dem oder der jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen findet die fachspezifische sonstige Prüfung der Belegarbeit statt. ²Diese besteht in der Erstellung von Tabellen und Abbildungen für eine Publikation auf Grundlage einer eigenen Datenauswertung.

(3) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch die Studienleitung gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen,

kann der oder die Vorsitzende der Studienleitung auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des oder der Vorsitzenden der Studienleitung nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Studienleitung von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ²Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten oder Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. ⁶Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. ⁷In diesem Fall sind diese Arbeiten abzubrechen und mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten. ⁸In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende der Studienleitung den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 8) trifft der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin. ³Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Studienleitung oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 27 vorgenommenen Gesamtnotenberechnung eingehen können.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

- (1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.
- (2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung darf wiederholt werden, solange der oder die Studierende im Zusatzstudium immatrikuliert ist. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.
- (5) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums

§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezah, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Abs. 2 bestanden sind.
- (2) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche und Unterbereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben.

§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote

- (1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht

(2) ¹In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs I ein; der Wahlpflichtbereich II bleibt bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ³Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(3) ¹Die Note eines Modulbereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. ²Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Für den Wahlpflichtbereich II wird keine Bereichsnote errechnet.

(4) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktzahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktzahl benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	25		25/25	25/50
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25		25/25	25/50
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterbildung	10		0/10	0/50
<i>gesamt</i>	60			

(6) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift

(1) ¹Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Module, in denen die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die dabei erzielten Einzelnoten und die hierfür jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. ²Das Zertifikat wird vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie vom Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Die Erteilung des Zertifikats über das Zusatzstudium „Translational Medicine“ (§ 3 Abs. 1) setzt

voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sowie
2. den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der vorausgesetzten Module (§ 9 in Verbindung mit der Anlage SFB).

(3) ¹Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen (ohne alle Module des Zusatzstudiums abzulegen) erhält der oder die Studierende auf Antrag eine Datenabschrift über die bestanden und nicht bestanden Module. ²Sie wird vom Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Translational Medicine ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 11 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung des Zusatzstudiums eine Immatrikulation/Rückmeldung in/für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin nicht mehr möglich ist (insbesondere infolge des endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs Humanmedizin bzw. Zahnmedizin).

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Zusatzstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiengangs sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden der Studienleitung spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Studienleitung bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Studienleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatzstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatzstudiums geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studienleitung über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Translational Medicine ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

¹Die Qualifikation für das Zusatzstudium "Translational Medicine" setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung durch ein Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) voraus. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt:

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsfeststellungsverfahren wird beurteilt, ob Bewerber oder Bewerberinnen die für das Zusatzstudium Translational Medicine notwendige studiengangsspezifische Qualifikation aufweisen. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob der Bewerber oder die Bewerberin den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jedes Semester durch die Studienleitung für das Zusatzstudium Translational Medicine auf Antrag des oder der jeweiligen Studierenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (zum jeweils folgenden Semester) sind für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30. April an den/die Vorsitzende(n) der Studienleitung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist ein Zugang erst zum nächstmöglichen Zugangstermin möglich.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg,
 - c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte – ÄApprO - in der Fassung vom 27.06.2002 bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO - vom 26.01 1955 (BGBl I 1955, 37) in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Prüfungsergebnisse sowie
 - d) die überdurchschnittlichen Leistungsnachweise (mindestens die Note „gut“) in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Biologie für Mediziner), sowie
 - e) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise.

§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlich, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage EFV genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Eignung bzw. Nichteignung der einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen auf Grund der von ihnen eingereichten Unterlagen festgestellt wird. ²Hierbei sind als Kriterien die Inhalte des eingereichten Lebenslaufs (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) Anlage EFV) sowie der Noten im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. in der Zahnärztlichen Vorprüfung und in den Leistungsnachweisen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern heranzuzie-

hen.³ Bewerber oder Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerber oder Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt und haben diese Mitteilung bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) ¹Im Übrigen werden die Bewerber oder Bewerberinnen zu einem Gespräch eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Hierbei soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund seiner oder ihrer zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. ⁶Das Gespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Studienleitung benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit den einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen geführt. ⁷Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Studienleitung selbst als auch die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein, die im Zusatzstudium Translational Medicine Module abhalten. ⁸Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Studienleitung sein. ⁹Die Urteile der Gutachter oder Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁰Das Eignungsfeststellungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Mehrheit der Urteile "geeignet" lautet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers, bzw. der Bewerberin, die gutachterliche Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(6) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Translational Medicine an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Zusatzstudiums nicht wesentlich ändern.

(7) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können sich nur einmal, frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-EEM	2018-SS	Einführung experimentelle Medizin: von den molekularen Grundlagen zur translationalen Leitstruktur Introduction to Experimental Medicine: from the Molecular Basis to Translational Leads	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2018-SS	Einführung klinische Forschung / Epidemiologie: von der klinischen Studie zur Umsetzung in der Bevölkerung Introduction to Clinical Research / Epidemiology: from Clinical Studies to Implementation in the Population	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-FP1	2018-SS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 15 Seiten)			2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Antritt 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2018-SS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca. 20 Min) und Protokoll (ca. 20-30 Seiten)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Antritt 5) 6-8 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-METH	2018-SS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 20 Seiten)			2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2015-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVMO	2015-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-INFIM	2018-SS	Infektiologie und Immunität Infection and Immunity	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 10 Min) mit mündlicher Einzelprüfung (ca. 20 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-NB1	2015-WS	Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-IGM	2018-SS	Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVSZ	2015-WS	Stammzellbiologie Stem Cell Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVTF	2015-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10- 20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03- TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2018-SS	Klinische Studien (GCP, AMG, MPG) Clinical Studies (GCP, AMG, MPG)	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-BIO3	2018-SS	Biobanking, Biomarker und Bioinformatik Biobanking, Biomarkers and Bioinformatics	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min) oder Klausur (ca. 45- 90 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-KEPI	2018-SS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-EPI METH	2018-SS	Epidemiologische Methoden Epidemiologic Methods	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EBM	2018-SS	Evidenzbasierte Medizin Evidence-Based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-PROG DIAG	2018-SS	Prognostische und diagnostische Studien Prognostic and Diagnostic Studies	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 30 Min) oder Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-VVER	2018-SS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Beginn
Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)											
03-TM-FSEM	2018-SS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-TM-JCL	2018-SS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-TM-WSCH	2018-SS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-98-FSQ-GEN	2015-WS	Gentechnik und biologische Sicherheit Genetic Engineering and Biosafety	V (1)	1	1		B/NB	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Protokoll (10-20 Seiten) oder c) mündliche	Deutsch		2) Deutsch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Einzelprüfung (20-30 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min je TN) oder e) Referat (20-30 Min)			
03-98-FSQ-VTK2	2015-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min)	Deutsch		2) Deutsch
03-TM-BSTAT	2018-SS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zus. Mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2018-SS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-PRES	2018-SS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1+1)	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 20 Min/Person) oder Referat (ca. 20-30 Min)			
03-TM-SERV	2018-SS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Portfolio oder Projektarbeit	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSIK-IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 ²	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min) oder b) Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten) oder c) Klausur (ca. 30 Min) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 h) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min)	Deutsch		2) Deutsch
03-TM-VAND	2018-SS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten Selected Courses from other Faculties	V (2)	2	1		B/NB	mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Beginn

¹ Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und –umfang bekannt gegeben.

² Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Mai 2018.

Würzburg, den 23. Mai 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Translational Medicine an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 23. Mai 2018 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Mai 2018 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2018.

Würzburg, den 24. Mai 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel